

4. Kommt den in Württemberg ausgestellten Jagdkarten hinsichtlich des Namens und der persönlichen Verhältnisse des Inhabers die Eigenschaft öffentlicher Urkunden im Sinne von § 271 St.G.B.'s zu? Württemb. Ges. vom 27. Oktober 1855, betr. die Regelung der Jagd (R.Bl. S. 223) Art. 7.

I. Straffenat. Urtr. v. 15. Oktober 1908 g. Sch. I. 592/08.

I. Landgericht Hall.

Der Angeklagte hat, da er im Hinblick auf eine Bestrafung wegen Jagdfrevels nach Art. 9 Nr. 2 des württembergischen Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, die Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte für seine Person durch die zuständige Behörde, das Oberamt, zu gewärtigen hatte, in zwei Fällen den von ihm zur Erlangung einer Jagdkarte angegangenen Oberämtern zwar seinen Namen richtig angegeben, dagegen über seinen Beruf und seinen Wohnort bewußt unwahre Angaben gemacht und so seinen Zweck erreicht. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das ihn von der Anschulldigung eines Vergehens nach § 271 St.G.B.'s freisprechende landgerichtliche Urteil ist in Übereinstimmung

mit dem Antrage des Ober-Reichsanwaltes verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Das angefochtene Urteil vertritt die Auffassung, daß der Name, auf den die beiden Jagdkarten ausgestellt sind, der richtige Name des Angeklagten R. Sch. sei, und daß durch die Aufnahme der unwahren Bezeichnungen des Berufes und des Wohnortes der Name an sich kein falscher geworden sei. Ob das eine oder andere hier zutrifft, ist wesentlich Frage der tatsächlichen Gestaltung des Falles (Entsch. des R.G.'s in Straff. Wd. 13 S. 171 [174]), und daher die getroffene Feststellung einem Revisionsangriff entzogen. Daß aber die Jagdkarte nach württembergischem Recht dazu bestimmt wäre, der in ihr enthaltenen Angabe über Beruf und Wohnort des Inhabers öffentlichen Glauben zu verschaffen (Art. 7 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd), behauptet die Revision selbst nicht.

Indessen auch wenn anzunehmen wäre, daß die Jagdkarten auf andere Namen als den des Angeklagten ausgestellt seien und daß der Angeklagte diesen Erfolg seiner Einwirkungen auf die die Karten ausstellenden Beamten gewollt habe, müßten dieselben rechtlichen Erwägungen Platz greifen, von denen die Strafkammer sich bei Verneinung der Anwendbarkeit des § 271 St.G.B.'s auf die festgestellten Tatbestände leiten ließ. Die Beweiskraft der nach Art. 7 a. a. D. auszustellenden Jagdkarte kann, soweit sie hier in Betracht kommt, nach Sinn und Zweck dieser und der anderen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nur dahin gehen, daß sie auf die Person ausgestellt ist, welche sich der Behörde gegenüber den in der Karte genannten Namen beigelegt hat, und daß bezüglich ihrer die in Art. 8 und 9 des Jagdgesetzes aufgeführten Gründe zur Verfassung der Ausstellung nicht bestehen. Nirgendes ist zu erkennen, daß den Ausfüllungsvermerken der Oberämter hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des die Ausstellung einer Jagdkarte Nachsuchenden eine verstärkte, für und gegen jedermann wirksame Beweiskraft in der Richtung beigegeben wäre, daß dem zur Jagdausübung persönlich Ermächtigten der in ihr aufgeführte Name in Wirklichkeit zukomme. Der offensichtliche Zweck der Ausstellung von Jagdkarten, eine Überwachung der die Jagd ausübenden Personen zu ermöglichen und

durch die zu bezahlende Gebühr zur Beschränkung der Zahl der Jäger beizutragen, erheischt nicht, in der Abgrenzung ihrer Beweis- kraft so weit zu gehen; ein dahin zielender unzweideutiger Ausspruch des Gesetzes besteht nicht. Wie das Urteil zutreffend hervorhebt, ist dies auch nicht aus dem Umstande zu folgern, daß die Ausstellungs- behörde berechtigt und verpflichtet ist, der Persönlichkeit des Gesuch- stellers nachzuforschen und sich darüber zu vergewissern, ob ihm nicht die Jagdkarte zu verweigern sei. Der Besitz der Jagdkarte begründet nicht mehr als eine Beweisanzeige dafür, daß der Inhaber und die Person, auf welche die Karte lautet, dieselben sind. Und wenn sich derjenige, welcher mit einer auf fremden Namen ausgestellten Jagd- karte jagt, nach Art. 17 Nr. 2 des Jagdgesetzes strafbar macht, so ist diese Bestimmung nur eine weitere Folge des allgemeinen gesetz- geberischen Gedankens; sie beweist aber ebensowenig für die von der Revision vertretene Ansicht. . . .